

Benutzungs- und Gebührenordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus Hundsdorf

§ 1

Benutzungsrecht

- 1) Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) dient vornehmlich kulturellen Zwecken der Gemeinde. Die Benutzung durch ortsansässige und ortsfremde Privatpersonen und Vereine ist möglich. Für Polterabende, Jungesellenabschiede usw., sowie für Geburtstagsfeiern bis zum 30. Lebensjahr von auswärtigen Privatpersonen steht das DGH nicht zur Verfügung.
- 2) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine haben dann Vorrang, wenn sie bis zum 30. November des Vorjahres angemeldet werden. Im Übrigen erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- 3) Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu künftigen und gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.
- 4) Besondere Einzelfälle entscheidet der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter.

§ 2

Benutzungsvertrag und –entgelt

- 1) Über alle Veranstaltungen ist ein Mietvertrag abzuschließen. Von dieser Verpflichtung sind Übungsveranstaltungen usw. der ortsansässigen Vereine ausgenommen.
- 2) Das Benutzungsentgelt beträgt

- für die Einwohner der Ortsgemeinde Hundsdorf	35,00 Euro/Tag
- für auswärtige Nutzer	70,00 Euro/Tag

und ist vor der Veranstaltung zu bezahlen.

Für interne Veranstaltungen der Ortsvereine, Gruppierungen usw. wird kein Entgelt erhoben. Jedem Ortsverein usw. wird das Dorfgemeinschaftshaus für eine Veranstaltung mit Wirtschaftsbetrieb pro Jahr entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Eine solche Veranstaltung ist nicht auf einen Kalendertag begrenzt. Jedoch ist die Höchstdauer auf maximal 4 zusammenhängende Tage beschränkt.

- 3) Vereine haben einen Vertretungsberechtigten bei der Anmeldung zu benennen. Die Untervermietung des Dorfgemeinschaftshauses, zum Zwecke der Umgehung eines höheren Benutzungsentgeltes, durch Einwohner der Ortsgemeinde Hundsdorf an Personen die außerhalb der Ortsgemeinde Hundsdorf wohnhaft sind ist nicht zulässig. Bei der nachträglichen Kenntnisnahme einer Untervermietung ist die Ortsgemeinde Hundsdorf berechtigt den entsprechenden Gebührensatz zu erheben.

- 4) Proben, interne Veranstaltungen usw. können nur nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister durchgeführt werden.
Gebührenpflichtige Veranstaltungen haben Vorrang.
- 5) Mit dem Nutzungsentgelt sind alle Kosten abgedeckt. Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Kautionshöhe von 100,00 Euro festzusetzen. Die Kautionshöhe wird nach der Abnahmebestätigung erstattet.
- 6) Eine Befreiung vom Benutzungsentgelt kann nur vom Gemeinderat ausgesprochen werden. Tritt der Vertragspartner ohne schwerwiegenden Grund zurück, steht der Gemeinde die Hälfte des vereinbarten Entgelts zu.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- 1) Die Halle wird durch den Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten verwaltet.
- 2) Den Beauftragten der Ortsgemeinde ist der Zutritt zum Dorfgemeinschaftshaus während einer Veranstaltung jederzeit, ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- 3) Die von der Ortsgemeinde Beauftragten üben gegenüber dem Mieter und Benutzern das Hausrecht aus.

§ 4

Haftung

- 1) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- 2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 3) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen einschließlich des vorhandenen Inventars, am Gebäude und an den Außenanlagen, die er oder seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie seine Gäste zu vertreten haben. Schäden sind der Gemeinde sofort, spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu melden. Der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter entscheidet, ob die Beseitigung der Schäden durch sie auf Kosten des Benutzers oder durch den Benutzer selbst zu erfolgen hat.

§ 5

Pflichten der Benutzer, Benutzungsumfang

- 1) Die Einrichtungsgegenstände und die Räume sind pfleglich zu behandeln. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände ist besonders zu achten.
- 2) Vor und nach jeder Mietveranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Benutzer und die Gemeinde. Von jeder Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von jeder Partei zu unterschreiben ist.
- 3) Die Reinigung sämtlicher Räume und Einrichtungsgegenstände ist vom Benutzer bis zum Folgetag, 11.00 Uhr, durchzuführen. Die ordnungsgemäße Reinigung ist im Abnahmeprotokoll zu vermerken.

Bei Abschluss des Mietvertrages wird zwischen den Vertragsparteien bestimmt, ob der Mieter die benutzten Räume reinigt oder dies durch die Ortsgemeinde erfolgen soll. Die Kosten für die Reinigung (Inventar und Boden) betragen mindestens 80,00 Euro. Ist der Reinigungsaufwand höher, wird dieser weiterberechnet.

- 4) Die ortsansässigen Vereine, Gruppierungen usw. haben nach Proben, Übungsveranstaltungen und dergleichen das Dorfgemeinschaftshaus ordnungsgemäß zu verlassen. Der Boden mindestens besenrein, und das benutzte Inventar muss gereinigt sein.
- 5) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses umfasst die nachstehenden Räumlichkeiten:

Küche, Saal, Vorraum, Durchgang zur Toilettenanlage

Das Inventar der Küche und des Saales steht dem Benutzer zur Verfügung.

- 6) Zum Schutz der Nachbarschaft vor übermäßigem Lärm ist bei Musikeinsatz darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist die Musik nur in Zimmerlautstärke zulässig. Das Feiern auf dem Hofgelände ist nicht gestattet.
- 7) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Haken usw. dürfen nicht in den Boden, die Wände und die Decke eingeschlagen werden. Dekorationen müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen (z.B. schwer entflammbar) entsprechen. Veränderungen an der Beleuchtungsanlage dürfen nicht vorgenommen werden. Für die Bestückung des Saales mit einer anderen Bestuhlung ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.
- 8) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 6 und 7
 - kann die Veranstaltung durch den Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten beendet werden.
 - kann nach den Bestimmungen des § 11 der Lärmschutzverordnung eine Geldbuße bis zu 500,00 Euro durch die Ordnungsbehörde verhängt werden.
 - kann der Gemeinderat den Benutzer/Störer von der zukünftigen Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1.6.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 1.1.1998 sowie die Änderung vom 1.1.2002 außer Kraft.

Hundsdorf, den 4.5.2005



(Siegel)

DRUCKVERSION

.....
(Eckhard Niebisch)
Ortsbürgermeister